

Sprechzettel

53. Sitzung des Bildungsausschusses am 14. Januar 2021, 14.00 Uhr	TOP 5
<u>Beratungsgegenstand</u> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“	Drs. 19/2576

Die Stiftung Schloss Eutin ist die zweite museale Landesstiftung neben der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf. Für das Schloss Eutin trägt das Land also eine besondere kulturpolitische Verantwortung.

In dem am 3. Dezember 2014 verabschiedeten Gesetz über die Stiftung Schloss Eutin sind in den letzten Jahren einige Notwendigkeiten zur Klarstellung und Neuerungen aufgefallen, die mit der aktuellen Gesetzesvorlage vorgelegt werden.

- Wichtigster Punkt ist die Klarstellung zur Selbstauflösung der Stiftung bei Beibehaltung der Beschlüsse des 2014 einstimmig beschlossenen Gesetzesinhalts: 2014 wurde durch den Landtag in letzter Minute eine Änderung in § 7 eingefügt. Dabei wurde aber die Streichung der entgegenstehenden Regelung im § 11 übersehen. Dies wird durch eine Neufassung des § 11 Absatz 3 umgesetzt. Zur Klarstellung wird ein neuer Paragraph 14 zur Selbstauflösung mit dem vom Landtag beschlossenen Wortlaut eingefügt.
- Neu ist, dass die Stiftung gemäß § 3 Leihgaben zu Ausstellungen die Staatshaftung in Anspruch nehmen darf. Damit wird die Stiftung Schloss Eutin als öffentlich-rechtliche Stiftung des Landes den Landesmuseen Schloss Gottorf und der Kunsthalle Kiel gleichgestellt. Der Gesamtansatz der Landesgarantien hat sich durch die Aufnahme der Stiftung Schloss Eutin nicht erhöht.
- Die 2014 festgeschriebene Vorgabe, dass der Vorstand nur aus einer Person bestehen muss, ist eine nicht zeitgemäße Einengung für die Zukunft und soll deshalb als grundsätzliche Möglichkeit ersetzt werden durch die Höchstbegrenzung

auf zwei Personen. Denn auch die Möglichkeit für ein modernes Jobsharing sollte man mitdenken.

- Außerdem erfolgt eine redaktionelle Klarstellung bei der Beschreibung der Herzoglich-Oldenburgischen Rechtsnachfolger im Stiftungsrat.
- Die Pflichtsitzungen des Stiftungsrates wurden von drei auf zwei Sitzungen reduziert.
- Die Anhörung von Landesrechnungshof, Verbänden, Stadt Eutin und Kreis Ostholstein nach der ersten Kabinettsbefassung ergab keine Notwendigkeiten zur Ergänzung oder Änderung des Gesetzentwurfs, den wir nun nach der 2. Kabinettsbefassung am 11. November 2020 dem Landtag zugeleitet haben.

Außerdem

- Abschließend möchte ich ergänzen, dass die Stiftung Schloss Eutin zwar jahrelang ein Sorgenkind war, aber jetzt auf gutem Wege ist. Neben dem 2014 einstimmig vom Landtag beschlossenen neuen Gesetz, wurde außerdem eine Entwicklungsstrategie von der Stiftung auf den Weg gebracht, die diesen Weg unterstützte. Vieles ist davon umgesetzt. Beispiele:
- Öffnung des Schlosses für Individualbesucher, Neuausrichtung der Dauerausstellung mit Landesmitteln und Einführung von Sonderausstellungen, eine neue Organisationsstruktur durch das Gesetz.
- Entwicklung des Schlosses zu einem lebendigen Kulturort durch viele Angebote und Führungen, durch ein gut laufendes Restaurant und einen beliebten Shop. Die Stiftung hat die Bekanntheit von Schloss Eutin in der Region und darüber hinaus gesteigert.
- Finanziell steht die Stiftung heute besser da, es werden jetzt auch aktiv Fördermittel von Bund und Dritten eingeworben, aber es hakelt immer noch im laufenden Betrieb. Allerdings sind die Aufgaben und Aktivitäten auch erheblich gewachsen im Vergleich zu 2013. Wirtschaftlich ist die Stiftung genau wie Gottorf weiter auf eine robuste Unterstützung des Landes angewiesen und benötigt Planungssicherheit. Die 2014 avisierten Besucherzahlen von 50.000 wird man wohl noch lange nicht erreichen. Gleichwohl sind 28.000 im Jahr 2019 und die Eigenwirtschaftsquote für den laufenden Betrieb von 44 Prozent ein gutes Ergebnis.